INSOLVENZVERWALTER-VERGÜTUNGEN AUF DEM PRÜFSTAND

DAS GESCHÄFT MIT DER PLEITE

In einem Verfahren hat Insolvenzverwalter Uwe Kuhmann aus Bremen für zehn Wochen Arbeit mehr als vierzehn Millionen Euro Vergütung bekommen. Nach einer Klage lässt der Bundesgerichtshof den Fall nun überprüfen. Die grundsätzliche Frage dabei: Verdienen Insolvenzverwalter zu viel?

Nach der Insolvenz des Wiesmoorer Unternehmens Bohlen & Doyen Bau und Service GmbH war der eingesetzte Bremer Insolvenzverwalter Uwe Kuhmann in die Kritik geraten: Für knapp drei Monate Tätigkeit veranschlagte Kuhmann rund 14,5 Millionen Euro, diese wurden ihm vom zuständigen Gericht in Aurich auch bewilligt. Der in der Kanzlei Kuhmann ebenfalls mit dem Fall betraute Rechtsanwalt Marco-Hinnerk Fiddelke erklärt die beantragte Vergütung folgendermaßen: „Die Höhe der Vergütung ist der Verfahrensgröße und der Dauer geschuldet.“ Sechs Wochen betrage die übliche Verfahrensdauer.

Das Unternehmen in Wiesmoor hatte 2007 einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit gestellt. Der Jurist verweist darauf, dass zu diesem Zeitpunkt das Unternehmen 1.900 Mitarbeiter an 62 Standorten hatte, zudem gab es insgesamt 3.600 Gläubiger und Vermögenswerte von circa 85 Millionen Euro. Dann kaufte der niederländisch-tschechische Investor CTP die Firma. Der Name Bohlen & Doyen blieb erhalten, auch als Anfang 2011 die SAG-Gruppe aus dem südhessischen Langen das Unternehmen von CTP übernahm.

WEGEN FORMFEHLER NEU AUFGEROLLT

Laut Regelsatz in der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) wäre Kuhmann bei einer Berechnungsmasse von 85 Millionen Euro knapp eine Million Euro zugestanden. Nach den Zuschlägen, die der Auricher Rechtspfleger in vollem Umfang anerkannt hat, erhöhte sich inklusive der Mehrwertsteuer die Vergütung auf über 14 Millionen Euro. Einige Gläubiger reichten im Mai 2010 Klage ein. Zu spät, befand das Landgericht Aurich und wies die Klage im Juli 2010 zunächst wegen Ablaufs der Beschwerdefrist ab. Jedoch entschied der Bundesgerichtshof (BGH) im November 2011, dass das Verfahren wegen eines Formfehlers neu aufgerollt werden müsse.

Laut Jürgen Rohlfs, Vizepräsident des Landgerichts Aurich, liegen die entsprechenden Unterlagen des BGH noch nicht vor. Zudem sei die anschließende Überprüfung sehr zeitaufwendig, sodass mit einer Entscheidung erst in einigen Monaten zu rechnen sei. Bei einer so exorbitanten Rechnung, die insbesondere das Interesse der Medien gefunden hat, ist es nicht verwunderlich, dass Rufe laut werden, Insolvenzverwaltervergütungen grundsätzlich einmal auf den Prüfstand zu stellen.

Die Bauunternehmung Bohlen & Doyen meldete 2007 die Insolvenz an

DIE INTERESSEN DER GLÄUBIGER

„Das ist nach meiner Ansicht nur die Spitze des Eisbergs“, sagt zum Beispiel Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. Hier sei seiner Meinung nach der Gesetzgeber gefordert zu verhindern, dass das Insolvenzverfahren lediglich der Deckung seiner eigenen Kosten diene und somit reiner Selbstzweck werde. Es gehe ihm nicht darum, eine Neiddebatte auszulösen oder etwa infrage zu stellen, dass viele Insolvenzverwalter gute und angemessen zu honorierende Arbeit leisten. Nur sehe er als Vertreter der Interessen vor allem von Lieferanten an kleine und mittelständische Unternehmen eben in erster Linie, was den Gläubigern unter dem Strich bleibe – und das sei oft zu wenig.

Befindet sich ein Kunde im Insolvenzverfahren, bleibt den Lieferanten oft nur die Hoffnung, dass am Ende wenigstens noch eine nennenswerte Quote auf die Forderung gezahlt wird. Dabei müssen sie unter anderem auf das Geschick des bestellten Insolvenzverwalters vertrauen. „Manchmal habe ich den Eindruck, dass die Einzigen, die in Deutschland von einem Insolvenzverfahren profitieren, die Insolvenzverwalter selbst sind; die Lieferanten hingegen erhalten am Ende oft nur eine solch geringe Quote, dass so manches Mal nicht einmal die bei der Bank – durch die Überweisung der Quote – entstehenden Buchungskosten gedeckt sind“, sagt Drumann und nennt ein Beispiel:

Das Gericht in Aurich bewilligte Kuhmann die Vergütung von über vierzehn Millionen Euro

BERECHNUNGSGRUNDLAGE INSOLVENZMASSE

Angenommen, ein Großhändler hat eine Forderung in Höhe von 25.000 Euro beim Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle angemeldet. Am Ende des Insolvenzverfahrens steht eine Insolvenzmasse von 50.000 Euro zur Verfügung. Für die Gesamtheit der Gläubiger werden insgesamt Forderungen von 750.000 Euro zur Insolvenztabelle festgestellt, wovon die Verwaltervergütung zu entnehmen ist, in Deutschland rund 16.000 Euro. Etwa 34.000 Euro werden auf die Gläubiger verteilt. Auf seine Forderung erhält der Großhändler demnach 1.133 Euro, eine Quote von 4,5 Prozent

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe lässt wegen eines Formfehlers das Insolvenzverfahren überprüfen

Laut Drumann geht das auch anders, er verweist auf das Nachbarland Österreich. Während sich die Gläubiger in Deutschland mit vergleichsweise geringen Quoten auf ihre Forderungen zufriedengeben müssen, werden in Österreich durchschnittlich Quoten in Höhe von circa 15 bis 17 Prozent erzielt. Österreichische Masseverwalter kommen mit einer wesentlich geringeren Vergütung aus. Denn unter anderem ist die Berechnungsgrundlage für ihren Verdienst nicht – wie etwa in Deutschland – der Wert der Masse, sondern der bei der Verwertung erzielte Bruttoerlös.Ein Masseverwalter in Wien würde im obigen Beispiel wesentlich weniger bekommen, österreichische Gläubiger erhalten demnach mehr aus dem „Topf“. Drumann sieht in vielen Fällen daher auch die deutschen Insolvenzverwalter als die eigentlichen „Gewinner“. Dr. Katrin Gellinger, Richterin am Amtsgericht Bremen, gibt hingegen zu bedenken: „Sollte allein ein Verwertungserlös als Berechnungsmasse herangezogen werden, bestünde – je nach sonstiger Struktur der gesetzlichen Grundlage für die Verwaltervergütung – unter Umständen die Gefahr, dass für einen Verwalter die Liquidation eines Unternehmens vergütungsmäßig günstiger ist als die Fortführung.“

Bernd Drumann sieht bei der aktuellen Vergütungspraxis die Interessen der Gläubiger nicht genügend berücksichtigt

ZUSCHLÄGE SIND EINZELFALLENTSCHEIDUNGEN

Auf Antrag können Insolvenzgerichte in Deutschland, wie im Übrigen auch in Österreich, Zuschläge zu den Regelsätzen festsetzen, wenn eben, wie bei der Insolvenzsache Bohlen & Doyen, das Verfahren überdurchschnittlich schwierig zu bearbeiten war. Die Höhe der Zuschläge ist gesetzlich nicht geregelt, es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen. „Paragraf 3 des InsVV konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben, diese sind jedoch nicht abschließend. Die einzelnen Zu- und Abschlagstatbestände in dieser Vorschrift haben beispielhaften Charakter“, erklärt Amtsrichterin Gellinger. So wird für eine mehrmonatige Betriebsfortführung im laufenden Insolvenzverfahren ein Zuschlag zwischen 25 Prozent und 125 Prozent auf die Regelvergütung durchaus für angemessen erachtet.

Im Fall der Bauunternehmung aus Wiesmoor erinnert Rechtsanwalt Fiddelke daran, dass eigene Rettungsbemühungen zuvor erfolglos blieben und durch das Verfahren letztlich nahezu alle Arbeitsplätze sowie die meisten Standorte gesichert werden konnten. Nach dem Neustart konnte sich das Unternehmen wieder erfolgreich am Markt behaupten. Zudem erhielten bzw. erhalten die gesicherten Gläubiger, also Lieferanten mit einem verlängerten Eigentumsvorbehalt, eine ungewöhnlich hohe Quote von über 70 Prozent. Ungesicherte, beispielsweise kleinere Dienstleister, sogar mindestens zehn Prozent. So erfolgreich diese Kanzlei aber in der Sache auch war, Insolvenzverwaltervergütungen in diesen Höhen bleiben aufgrund der Tatsache, dass sie von Einzelfallentscheidungen abhängig sind, strittig und angreifbar. Generelle Aussagen zur Höhe und Vergleichbarkeit der Vergütungen erweisen sich als schwierig, denn üblicherweise werden, wie auch beim Amtsgericht Bremen, keine entsprechenden Statistiken geführt. Eventuell wäre dies ja ein erster Schritt in einem ansonsten transparenten Geschäft.

KOLUMNE

Deutschland und Schweiz
ergänzen Steuerabkommen zur Abgeltungssteuer

Deutschland und die Schweiz haben Anfang April 2012 ein Ergänzungsprotokoll zu dem Steuerabkommen aus September 2011, das die Besteuerung deutscher Kapitalvermögen in der Schweiz für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft regelt, unterzeichnet.

Die wesentlichen Änderungen durch das Ergänzungsprotokoll betreffen die Erhöhung der pauschalen Steuersätze von vormals 19 Prozent bis 34 Prozent auf nunmehr 21 Prozent bis 41 Prozent. Des Weiteren wird festgelegt, dass zukünftig auch Erbschaften erfasst werden, das heißt deutsche Erben von Schwarzgeldkonten in der Schweiz müssen entweder pauschal einen 50-prozentigen Steuerabzug hinnehmen oder die Erbschaft der deutschen Finanzverwaltung offenlegen.

Die Regelungen des Ergänzungsprotokolls sehen eine Erhöhung der Anzahl der möglichen Auskunftsersuchen im Rahmen des erweiterten Informationsaustauschs von maximal 999 auf maximal 1.300 Fälle innerhalb eines Zweijahreszeitraums vor. Ferner legt das Protokoll fest, dass der maßgebende Stichtag für die Verlagerung von Vermögen deutscher Steuerbürger aus der Schweiz in Drittstaaten vom 31. Mai 2013 auf den 1. Januar 2013 vorgezogen wird, das heißt nur noch bis zu diesem Stichtag können Vermögen ohne Meldung verlagert werden. Klarstellend wird in dem Ergänzungsprotokoll ausgeführt, dass die unter das Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der EU und der Schweiz fallenden Zinszahlungen vom Anwendungsbereich des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens ausgenommen werden.

Regelungen zur Verteilung des Abgeltungssteueraufkommens in Deutschland sind gemäß den Regelungen des Ergänzungsprotokolls nicht mehr Gegenstand des Steuerabkommens. Ländern und Kommunen in Deutschland kann also mittels eines deutschen Gesetzgebungsverfahrens ein höherer Anteil des Abgeltungssteuerabkommens zugewendet werden als nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel.

Ob das Steuerabkommen nebst Ergänzungsprotokoll in der nun vorliegenden Form tatsächlich wie beabsichtigt ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden ist, bleibt abzuwarten. In beiden Vertragsstaaten bedarf es noch der Zustimmung im Gesetzgebungsverfahren. In Deutschland haben die Oppositionsparteien signalisiert, dass ohne weitere entsprechende Abkommensergänzungen eine Zustimmung im Bundesrat nicht erfolgen wird.

Diplom-Ökonom Thomas Hake-Söhle

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in der Kanzlei Abel, Wilke und Partner in Delmenhorst